

5. Nachtragssatzung

der Stadt Geesthacht über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung vom 23.03.2018 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale oder therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/innen durchzuführen.

Der bisherige Absatz 9 wird als Hinweis aufgenommen:

Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Geesthacht, den 27.03.2018

Olaf Schulze
Bürgermeister